

COVID-19 Präventionskonzept für die Sporthallen der Stadt Innsbruck

gültig von 19.05.2021 bis 30.06.2021

Um die Ansteckungsgefahr mit dem SARS-CoV-2 Virus während und nach dem Betreten einer städtischen Sporthalle jederzeit so gering wie möglich zu halten, werden folgende Maßnahmen umgesetzt.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemein**

- 2 Zutritt zu den Sporthallen**
 - 2.1 Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr
 - 2.1.1 Getestete Personen
 - 2.1.2 Genesene Personen
 - 2.1.3 Geimpfte Personen
 - 2.2 Maskenpflicht

- 3 Platzbedarf/ Mindestabstand**

- 4 Registrierung der Besucher**

- 5 Kundmachung der einzuhaltenden Maßnahmen**

- 6 Reinigung/ Hygiene**

- 7 Allgemeine Verhaltensregeln**

1. Allgemein

Das vorliegende COVID-19-Präventionskonzept wurde durch den vom Sportamt der Stadt Innsbruck (als Betreiber der Sporthallen) bestellten Covid-19 Beauftragten erstellt. Alle Maßnahmen beziehen sich auf die von der Bundesregierung beschlossenen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie bzw. der **COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV und 1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung**, dies mit besonderem Augenmerk auf die Benutzung von Sporthallen.

2. Zutritt zu den Sporthallen von 18:00 – 22:00 Uhr für nicht öffentliche Gruppen

Für alle Personen die eine Sporthalle als Sportler, Betreuer oder Trainer betreten wollen, gelten ausnahmslos folgende Voraussetzungen.

2.1 Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Eine geringe epidemiologischen Gefahr geht von Personen aus die getestet, genesen oder geimpften sind und diesen Nachweis auch erbringen können. Die Nachweise für **geimpfte, genesene und getestete** Personen sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch wie in den untenstehenden Punkten angeführt in ihrer Gültigkeitsdauer.

2.1.1 Getestete Personen

Für getestete Personen gilt entweder:

- Ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt.
- Ein Nachweis einer befugten Stelle (auch Schule) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf.
- Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

Der Nachweis muss ausgedruckt auf Papier oder am Mobiltelefon im PDF Format vorgezeigt werden. Eine SMS Nachricht mit dem Testergebnis reicht nicht aus. Bis zum Alter von 10 Jahren muss kein Test vorgezeigt werden.

2.1.2 Genesene Personen

Für genesene Personen gilt entweder:

- Eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion.
- Ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person ausgestellt wurde.
- Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

2.1.3 Geimpfte Personen

Für geimpfte Personen gilt entweder

- Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf.
- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.

2.2 Maskenpflicht

Vor dem Betreten der Sporthalle müssen sich alle Besucher eine zertifizierte FFP2 Maske aufsetzen. Diese Maske darf nur in den Feuchträumen (Duschen) und direkt beim Betreiben des Sportes abgenommen werden. Nach Beendigung der Sportausübung muss die FFP2 Maske sofort wieder aufgesetzt werden. Auch in den Garderoben!

Ab 6 Jahren muss eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende Maske getragen werden, ab 14 Jahren muss wie oben beschrieben eine FFP2-Maske getragen werden. Personen, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, eine Maske zu tragen, oder Schwangere haben dies durch eine ärztliche Bestätigung zu belegen.

3. Platzbedarf / Mindestabstand

Das Platzangebot in der Sporthalle muss mindestens 20qm pro Besucher bieten. Personen die nicht im selben Haushalt leben, müssen einen Abstand von 2m einhalten.

Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn folgende Punkte zutreffen:

- Bei der direkten Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt.
- Für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung
- Bei erforderlichen Sicherheits- und Hilfeleistungen.

4. Registrierung der Besucher

Um ein Contact Tracing bei einer möglichen Infektion mit SARS-COV-2 zu ermöglichen, müssen alle Trainer bzw. Übungsleiter bei jedem Besuch einer städtischen Sporthalle ein ausgefülltes (Online) Formular führen und bei sich speichern und aufbewahren. Die Richtlinien der Datenschutzverordnung sind einzuhalten.

5. Kundmachung der einzuhaltenden Maßnahmen

Um die verpflichtend einzuhaltenden Maßnahmen den Verbänden/ Vereinen und Trainern bzw. Sportlern zur Kenntnis zu bringen, werden im Vorfeld Infomails bzw. Newsletter ausgesandt.

Weiters werden die Maßnahmen als Icons vor den Gebäuden der Sporthallen in Dreieckständern bzw. an der Eingangstüre plakatiert und noch einmal im Gebäude an den Türen zu den Trainingshallen, Garderoben und Feuchträumen angebracht.

6. Reinigung/ Hygiene

Speziell nach dem Wechsel vom Schulsport zum Vereinssport (geschlossene Gruppen) müssen die Feuchträume und WC Anlagen gereinigt werden. Auch oft berührte Gegenstände wie Türgriffe, Lichtschalter aber auch oft verwendete Trainingsgeräte wie Reck, Barren, Kletterstangen, Sprossenwand... müssen besonders gründlich gereinigt werden.

Die Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschen müssen regelmäßig für mindestens 5 Minuten gelüftet werden. Handdesinfektionsmittelspender müssen an allen Ein- und Ausgängen zu den Sporthallen aufgestellt werden.

7. Allgemeine Verhaltensregeln

Sportler/ Trainer/ Übungsleiter, die sich nicht gesund fühlen, dürfen trotz negativen Corona Tests keine städtische Sporthalle betreten.

Typische Verhaltensweisen von Sportlern wie Abklatschen, Umarmen, Ausspucken oder Schnäuzen ohne Taschentuch sind verboten.

Sollte es speziell vor den WC Anlagen, Garderoben und Feuchträumen zu Wartezeiten kommen, müssen die Wartenden hintereinanderstehen, FFP2 Maske tragen und einen Abstand von 2m einhalten.

Um in den Duschräumen einen Abstand zueinander von 2m zu garantieren, darf nur jede zweite Dusche verwendet werden.

Um eine Überlastung der Garderoben zu verhindern, sollten die Sportler, wenn möglich schon in Sportgewand zur Halle kommen.

Beginn- und Endzeiten der Trainingseinheiten genau einhalten, damit Teilnehmer unterschiedlicher Einheiten einander nicht begegnen.

Die Sportler sollten eigene beschriftete und befüllte Trinkflasche und Handtuch mitbringen.

Dieses Konzept wurde erstellt von:

Triebwerk Veranstaltungen
Mag. Arno Joast
Kirschtalgasse 10b/08
6020 Innsbruck
Cell.0650/ 2005653